BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 3. März 1986

zur Festlegung der Handelsregelung Spaniens und Portugals mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren

(86/50/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten haben untereinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen.

Die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals sieht das Erfordernis von Anpassungen und Übergangsmaßnahmen für die Handelsbeziehungen zwischen diesen Mitgliedstaaten einerseits und bestimmten dritten Ländern andererseits vor.

Hinsichtlich der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Geltungsdauer dieser Maßnahmen unter Berücksichtigung der Regelung für die AKP-Staaten bis zum 31. Dezember 1986 zu beschränken.

Die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla gehören nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft; grundsätzlich gelten die autonomen und vertraglichen Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane in der gemeinsamen Handelspolitik, die mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren unmittelbar verbunden sind, nicht für die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla.

Gemäß Artikel 7 des Protokolls Nr. 2 im Anhang der Beitrittsakte betreffend die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla dürfen die Zölle und die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle sowie die Handelsregelung bei der Einfuhr von Waren aus einem dritten Land nach den Kanarischen Inseln und nach Ceuta und Melilla nicht weniger günstig sein als diejenigen, welche die Gemeinschaft entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen oder ihren Präferenzregelungen gegenüber diesem dritten Land anwendet, sofern das betreffende dritte Land die Einfuhren von den Kanarischen Inseln und aus Ceuta und Melilla ebenso behandelt wie die Einfuhren aus der Gemeinschaft.

Daher empfiehlt es sich, den Rahmen der Regelung für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den ÜLG nach den Kanarischen Inseln und nach Ceuta und Melilla abzugrenzen,

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Während des Zeitraums vom 1. März 1986 bis zum 31. Dezember 1986 entspricht die Handelsregelung Spaniens und Portugals mit den ÜLG dem Beschluß 80/1187/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 16. Dezember 1980 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die Erzeugnisse des EGKS-Vertrags mit Ursprung in den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten [1], zuletzt verlängert durch den Beschluß 86/48/EGKS [2], und dem Anhang dieses vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Er wird am Tage seiner Veröffentlichung wirksam. Er ist ab 1. März 1986 anwendbar.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1986.

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

---

[1] ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 111.

[2] Siehe Seite 184 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Besondere Bedingungen für die Anwendung des Beschlusses 80/1187/EGKS zur Berücksichtigung des Beitritts Spaniens und Portugals

KAPITEL I

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SPANIEN

Artikel 1

(1) Das Königreich Spanien wendet ab 1. März 1986 auf die unter den Beschluß 80/1187/EGKS fallenden Waren mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) die gleichen Einfuhrzölle an, die es auf die gleichen Waren aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 erhebt.

(2) Das Königreich Spanien baut die Einfuhrzölle für die in Absatz 1 genannten Waren nach folgendem Zeitplan schrittweise ab:

— am 1. März 1986 wird jeder Zoll auf 90 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1987 wird jeder Zoll auf 77,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1988 wird jeder Zoll auf 62,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1989 wird jeder Zoll auf 47,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1990 wird jeder Zoll auf 35,0 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1991 wird jeder Zoll auf 22,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1992 wird jeder Zoll auf 10 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt.

Die letzte Herabsetzung um 10 v. H. erfolgt am 1. Januar 1993.

(3) Die nach Absatz 2 berechneten Zollsätze werden unter Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt, wobei die zweite Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird.

Artikel 2

Als Ausgangszollsatz, von dem aus die schrittweisen Zollsenkungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgenommen werden, gilt bei jeder Ware der am 1. Januar 1985 von Spanien gegenüber der Gemeinschaft tatsächlich angewandte Zollsatz.

Artikel 3

Wenn das Königreich Spanien die Zollsätze auf Waren, die aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 eingeführt werden, schneller aussetzt oder abbaut, als in dem festgelegten Zeitplan vorgesehen, so nimmt es die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze auch für die gleichen Waren mit Ursprung in den ÜLG um denselben Prozentsatz vor.

Artikel 4

Sofern die ÜLG für Einfuhren aus den Kanarischen Inseln und aus Ceuta und Melilla die gleiche Behandlung einräumen, die sie der Gemeinschaft einräumen,

— werden die in diesen Gebieten bestehenden Zölle und die auf den Kanarischen Inseln bestehende „arbitrio insular — tarifa general" genannte Abgabe gegenüber Waren mit Ursprung in den ÜLG schrittweise in der gleichen Zeitfolge und nach den gleichen Bedingungen abgeschafft wie in Artikel 1, 2 und 3 vorgesehen;

— wird die „arbitrio insular — tarifa especial" genannte Abgabe der Kanarischen Inseln gegenüber Waren mit Ursprung in den ÜLG zum 1. März 1986 abgeschafft.

KAPITEL II

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR PORTUGAL

Artikel 5

(1) Die Portugiesische Republik beseitigt ab 1. März 1986 die Zölle bei der Einfuhr der unter den Beschluß 80/1187/EGKS fallenden Waren mit Ursprung in den ÜLG.

(2) Abweichend von Absatz 1 beseitigt die Portugiesische Republik schrittweise die Einfuhrzölle für die nachstehend aufgeführten Waren:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.10	Stabstahl, warmgewalzt, warmstranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Holzbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau:
	A. nur warmgewalzt oder nur warmstranggepreßt:
	I. Walzdraht *(EGKS)*
73.11	Profile aus Stahl, warmgewalzt, warmstranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:
	A. Profile:
	I. nur warmgewalzt oder nur warmstranggepreßt *(EGKS)*
73.13	Bleche aus Stahl, warm- oder kaltgewalzt:
	B. andere Bleche:
	IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:
	ex d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) *(EGKS)*:
	— mit Polyvinylchlor überzogen

nach folgendem Zeitplan:

— am 1. März 1986 wird jeder Zoll auf 90 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1987 wird jeder Zoll auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1988 wird jeder Zoll auf 65 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1989 wird jeder Zoll auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1990 wird jeder Zoll auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— am 1. Januar 1991 wird jeder Zoll auf 30 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

— die beiden übrigen Herabsetzungen um 15 v. H. erfolgen am 1. Januar 1992 und am 1. Januar 1993.

(3) Die nach Absatz 2 berechneten Zollsätze werden unter Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt, wobei die zweite Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird.

Artikel 6

(1) Als Ausgangszollsatz, von dem aus die in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Zollsenkungen vorzunehmen sind, gilt bei jeder Ware der am 1. Januar 1985 von der Portugiesischen Republik gegenüber den ÜLG tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Abweichend von Absatz 1 beseitigt die Portugiesische Republik für die Waren der Tarifstelle ex 73.13 B IV d) des Gemeinsamen Zolltarifs die Zölle ausgehend von einem Ausgangszollsatz von 20 v. H., vorausgesetzt, daß diese Zölle höher sind als die in Absatz 1 genannten Zölle.

Artikel 7

Wenn die Portugiesische Republik die Zölle auf Waren, die aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführt werden, schneller als in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehen aussetzt oder abbaut, so nimmt sie die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze auch für die gleichen Waren mit Ursprung in den ÜLG um denselben Prozentsatz vor.

Artikel 8

1. Die nachstehenden Abgaben Portugals im Warenverkehr mit den ÜLG werden schrittweise wie folgt abgeschafft:

a) die Wertabgabe von 0,4 v. H. auf:
   — zeitweilig eingeführte Waren,
   — wiedereingeführte Waren (ausgenommen Container),
   — im aktiven Veredelungsverkehr eingeführte Waren, bei denen die Einfuhrzölle auf die zu verarbeitenden Waren nach Ausfuhr der hergestellten Erzeugnisse rückvergütet werden („drawback"),

   wird:
   — am 1. Januar 1987 um 0,2 v. H. herabgesetzt und
   — am 1. Januar 1988 abgeschafft.

b) die Wertabgabe von 0,9 v. H. auf zur Überführung in den freien Verkehr eingeführte Waren wird:
   — am 1. Januar 1989 auf 0,6 v. H. herabgesetzt,
   — am 1. Januar 1990 auf 0,3 v. H. herabgesetzt und
   — am 1. Januar 1991 abgeschafft.